



Infobrief

„Verfahrensdokumentation ab dem 01.01.2018“

Laut Rn. 151 ff. der GoBD¹ müssen buchführungs- bzw. aufzeichnungspflichtige Steuerpflichtige eine Verfahrensdokumentation erstellen, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des Datenverarbeitungsverfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind.

Soweit eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit nicht beeinträchtigt, liegt zwar kein formeller Mangel vor, der zum Verwerfen der Buchführung führen kann, dennoch sollte keinem Mandanten geraten werden, auf eine Verfahrensdokumentation zu verzichten. Diese ist zudem laufend anzupassen. Somit wird es vielfach nicht gelingen, diese kurz vor einer angekündigten Betriebsprüfung „nachzuschreiben.“

Geht es um bargeldintensive Betriebe, muss die Empfehlung lauten, die Dokumentation sofort zu erstellen, denn mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 wird ab dem 01.01.2018 die Möglichkeit einer sog. Kassen-Nachschaу eröffnet (Lesen Sie hierzu unserer Fachartikel zum Thema [„Kassennachschaу“](#)). Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben können Finanzbeamte ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Die von der Kassen-Nachschaу betroffenen Steuerpflichtigen haben dem Amtsträger auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen vorzulegen (§ 146b AO).

¹ Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen & Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff



Damit müssen Steuerpflichtige ab dem 01.01.2018 die Verfahrensdokumentationen zum Einsatz der Registrierkassen sozusagen jederzeit griffbereit haben.

Die Verfahrensdokumentationen müssen insbesondere umfassen:

- genaue Beschreibung der eingesetzten Kassen und Kassensysteme
- Bedienungsanleitung/Benutzerhandbuch
- Programmieranleitungen
- Einrichtungsprotokolle
- Arbeitsanweisungen
- Beschreibung der Kontrollmechanismen
- Beschreibung der Archivierungsfunktionen
- Protokolle über Einsatzorte und -zeiträume der Registrierkassen

Mit Urteil vom 25.03.2015 hat der BFH eindeutig entschieden, dass das Fehlen einer lückenlosen Dokumentation zur Kassenprogrammierung dem Fehlen von Tagesendsummenbons bei einer Registrierkasse bzw. dem Fehlen täglicher Protokolle über das Auszählen, einer offenen Ladenkasse gleichstehe. Zudem seien die Betriebsanleitungen im Rahmen der Betriebsprüfung vorzulegen ([X R 20/13, BStBl 2015 II S. 743](#)).

Unabhängig von eventuellen materiellen Fehlern: Wer als Gastronom, Friseur oder Einzelhändler die Organisationsunterlagen nicht sofort vorlegen kann, wird Hinzuschätzungen in Kauf nehmen müssen.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: März 2018 / sk